



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zur

**Niedersächsischen Bauprüfverordnung, zur Baugebührenordnung,
zur Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen
Bauordnung sowie zur Verordnung über den Bau und Betrieb von
Garagen und Stellplätzen**

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Hannover, den 10. Februar 2026



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 08.12.2025 mit einer Stellungnahme zur Niedersächsischen Bauprüfverordnung (NBauPrüfVO), zur Baugebührenordnung (BauGO), zur Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) sowie zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaStplVO) beauftragt. Unter Berücksichtigung bürokratierrelevanter Hinweise von **FBN**, **UHN**, **UVN** und **LHN** gibt die **Clearingstelle** folgendes Votum ab:

2. Votum

- a. Die Clearingstelle unterstützt die Einführung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Brandschutz. Darüber hinaus begrüßt sie die Veröffentlichung des Verzeichnisses der in Niedersachsen anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen sowie der in Niedersachsen anerkannten Prüfsachverständigen und die Möglichkeit zur Weiterführung von übernommenen Prüfaufträgen bis zum 72. bzw. 71. Lebensjahr.
- b. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sollte derart angepasst werden, dass der Prüfumfang der Bauaufsichtsbehörde für Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 und für sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 auf Abweichungsanträge beschränkt wird, wenn qualifizierte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser für Brandschutz tätig werden. Gleiches sollte gelten, wenn Personen, die als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt sind, planerisch als Entwurfsverfassende tätig werden.
- c. Bei zukünftigen Rechtsetzungsvorhaben sollte ein Dialog im Sinne von Art. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Landes Niedersachsen und der Clearingstelle des Landes Niedersachsen (**GO**) geführt werden.
- d. Die Übertragung von Aufgaben an Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige sollte verpflichtend sein, wenn Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation nicht bereits bei der Bauaufsichtsbehörde beschäftigt sind.
- e. Die Bauaufsichtsbehörde sollte verpflichtet werden, die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser frühzeitig zu informieren, wenn sie beabsichtigt, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen zu beauftragen.



- f.** Den Bauherrinnen und Bauherren sollte ein Vorschlagsrecht zur Person der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs zustehen, von welchem die Bauaufsichtsbehörde nur aus wichtigem Grund abweichen darf.
- g.** Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sollten eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Anforderungen zum Brandschutz besitzen – einschließlich der Entscheidung über Abweichungsanträge.
- h.** Die Neufassung der NBauPrüfVO ist mit erheblichen bürokratischen Belastungen verbunden. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Anerkennungsverfahren für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sowie verschiedenen Melde- und Berichtspflichten.
- i.** Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für (vorbeugenden) Brandschutz sollten ohne erneute Prüfung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur für Brandschutz anerkannt werden können.
- j.** In Bezug auf die Versicherung von Angestellten und freien Mitarbeitenden sollte in § 4 Abs. 1 Satz 3 das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt werden.
- k.** Die Anforderung, dass Personen zur Zeit der Antragstellung das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sollte gestrichen werden.
- l.** Bei der Verlegung des Hauptsitzes von einem anderen Land bzw. in ein anderes Land sollte eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Ziellandes ausreichen. Diese sollte die zuständige Behörde des Herkunftslandes über die Verlegung des Hauptsitzes informieren.
- m.** Es sollte geprüft werden, ob das Sicherheitsniveau bei der elektronischen Signatur abgesenkt und auf die handschriftliche Erklärung zu den Widerrufsgründen verzichtet werden kann.
- n.** Die für das Anerkennungsverfahren erforderliche Abschrift der Geburtsurkunde sollte durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises ersetzt werden.
- o.** Die oberste Bauaufsichtsbehörde sollte Musterformulare bereitstellen, an denen sich die antragstellenden Personen bei der Erstellung der Verzeichnisse über die von Ihnen bearbeiteten Referenzvorhaben orientieren können.
- p.** Die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 NBauPrüfVO sollte so konkretisiert werden, dass eindeutig ersichtlich ist, ob das Verzeichnis der Nachweise zur Standsicherheit nur für eine oder für alle der nicht beantragten Fachrichtungen beizubringen ist.
- q.** Es sollte erläutert werden, um was für eine Art von Prüfung es sich bei der Formulierung „mindestens zwei Jahre für das Prüfen der Nachweise“ handeln soll. Alternativ sollte vollständig auf diese Anforderung verzichtet werden.



- r. Die Vorgaben zur Mindestzahl der Referenzvorhaben und zur Aktualität der Projekte sollten flexibilisiert werden. Die Mindestzahl der Referenzvorhaben sollte dementsprechend von 10 auf 5 herabgesetzt werden.
- s. Für das Prüfungsverfahren von Brandschutzprüfingenieurinnen und -ingenieuren sollte ein modulares System nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen (NRW) genutzt werden, in dem lediglich die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- t. Personen, die als Brandschutzprüfingenieurin oder -ingenieur tätig werden wollen, sollten die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen absolvieren können.
- u. Es sollte geprüft werden, ob die in Nr. 4 der Anlage enthaltenen Vorgaben für Prüfsachverständige tatsächlich notwendig sind.
- v. Es sollte erwogen werden, dass Prüfsachverständige ihren Prüfbericht nur anlassbezogen auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde übermitteln müssen.
- w. Die DVO-NBauO und die GaStplVO sollten unter Beteiligung von Kammern und Verbänden evaluiert und anschließend entsprechend den Evaluationsergebnissen angepasst werden.

3. Begründung

3.1. NBauPrüfVO

3.1.1. Positive Aspekte

Ad 2.a.:

Die **Clearingstelle** sowie **FBN**, **UHN** und **LHN** unterstützen die Einführung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz. Diese trägt insbesondere dazu bei, die erheblichen bürokratischen Belastungen zu reduzieren, die sich aus den teilweise überhöhten baurechtlichen Anforderungen ergeben. Die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz stellen zum einen fachkundige Ansprechpersonen der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser dar. Zum anderen können sie die erarbeiteten Planungen und Brandschutznachweise nicht nur fachlich, sondern auch bauordnungsrechtlich beurteilen.



Die **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** begrüßen, dass das Verzeichnis der in Niedersachsen anerkannten Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sowie der in Niedersachsen anerkannten Prüfsachverständigen gemäß **§ 3 Abs. 5 Satz 4** und **§ 23 Abs. 6 Satz 4** einmal im Jahr bekannt gemacht wird. Dies führt unter anderem dazu, dass sich der Rechercheaufwand für die Bauaufsichtsbehörden bzw. die Bauherrinnen und Bauherren verringert.

Außerdem bewerten es die **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** positiv, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sowie Prüfsachverständige übernommene Prüfaufträge gemäß **§ 5 Abs. 7** und **§ 25 Abs. 5** bis zum 72. bzw. 71. Lebensjahr weiterführen dürfen. Dadurch müssen diese Aufträge nicht erneut vergeben werden, wenn sie bis zur Altersgrenze von 70 Jahren noch nicht beendet wurden.

3.1.2. Empfehlungen

Ad 2.b.:

Der **FBN** weist darauf hin, dass die Architektenkammer Niedersachsen und die Ingenieurkammer Niedersachsen Register zu besonders qualifizierten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern für Brandschutz führen. Diese Personen müssten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld „Vorbeugender Brandschutz“ und eine mindestens dreijährige Berufspraxis auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes nachweisen. Außerdem müssten sie mindestens drei selbst erstellte Brandschutznachweise oder objektbezogene Brandschutzkonzepte für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten einreichen. Der **FBN** spricht sich daher dafür aus, die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) derart anzupassen, dass der Prüfumfang der Bauaufsichtsbehörde für Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 und für sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 auf Abweichungsanträge beschränkt wird, wenn solch qualifizierte Planerinnen und Planer tätig werden. Gleiches solle gelten, wenn Personen, die als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz anerkannt sind, planerisch als Entwurfsverfassende tätig würden. Die **Clearingstelle** begrüßt diesen Vorschlag, da der Prüfumfang der Bauaufsichtsbehörden dadurch verringert und das Baugenehmigungsverfahren beschleunigt wird.

Ad 2.c.:

In der Begründung zur NBauPrüfVO wird eine erhebliche Mittelstandsrelevanz verneint. Die **Clearingstelle** macht darauf aufmerksam, dass sie diese Auffassung nicht teilt. Zum einen handelt es sich bei



den Prüfsachverständigen in der Regel um kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**). Zum anderen entstehen aus dem Verfahren zur Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen sowie verschiedenen Melde- und Berichtspflichten bürokratische Belastungen, die als erheblich einzustufen sind. Vor diesem Hintergrund begrüßt die **Clearingstelle**, dass sie vorsorglich in das Rechtsetzungsvorhaben einbezogen wurde. Zudem regt sie an, bei zukünftigen Vorhaben einen Dialog im Sinne von Art. 4 der GO zu führen.

Ad 2.d.:

In **§ 2 Abs. 1 Satz 1** wird festgelegt, dass die Bauaufsichtsbehörde bestimmte Aufgaben bei statisch-konstruktiv schwierigen Baumaßnahmen an Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Baustatik abgeben kann. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Garagen mit mehr als 100 Quadratmetern Nutzfläche und Sonderbauten ist es gemäß **§ 2 Abs. 2** außerdem möglich, bestimmte Aufgaben an Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Brandschutz zu übertragen. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte die Beauftragung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen verpflichtend sein, wenn Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation nicht bereits bei der Bauaufsichtsbehörde beschäftigt sind. Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der technischen Anforderungen verfügen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Bauaufsichtsbehörden häufig nicht über eine ausreichende Sicherheit in der Beurteilung brandschutztechnischer Aspekte.

Ad 2.e. - 2.g.:

Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen schlägt der **FBN** weitere Änderungen der NBauPrüfVO vor. Zum einen solle die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet werden, die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser frühzeitig zu informieren, wenn sie beabsichtige, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen zu beauftragen. Zum anderen sollten die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Anforderungen zum Brandschutz besitzen – einschließlich der Entscheidung über Abweichungsanträge. Nach Auffassung von **FBN**, **UHN** und **LHN** sollte zudem den Bauherrinnen und Bauherren ein Vorschlagsrecht zur Person der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen zustehen, von welchem die Bauaufsichtsbehörde nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Diese Anregungen werden von der **Clearingstelle** unterstützt, da die mit den Bauvorhaben verbundenen Prozesse dadurch besser aufeinander abgestimmt und beschleunigt werden können.



Ad 2.h.:

Die **Clearingstelle** weist darauf hin, dass aus **§ 3 Abs. 2** ein erheblicher bürokratischer Aufwand für Personen resultiert, die als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige tätig werden wollen. Dieser Aufwand entsteht unter anderem dadurch, dass sie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Vielzahl von Nachweisen zu erbringen sowie eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung abzulegen haben. Vor allem die Zusammenstellung der Nachweise wird mit einem enormen zeitlichen Aufwand für die antragstellenden Personen verbunden sein und aufgrund von inhaltlichen Unklarheiten zu Nachfragen bei der obersten Bauaufsichtsbehörde führen.

Die **Clearingstelle** stellt fest, dass sich aus **§ 5 Abs. 2** und **§ 5 Abs. 8** bürokratische Belastungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige ergeben. So müssen sie ein Verzeichnis über alle Prüfaufträge erstellen und Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige anderer Fachrichtungen hinzuziehen, wenn sich ihr Prüfauftrag auf Fachrichtungen bezieht, für die sie selbst nicht anerkannt sind. Außerdem haben sie das Verzeichnis der Prüfträge einmal im Jahr der obersten Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln und diese über die Hinzuziehung weiterer Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige zu unterrichten.

Ad 2.i.:

In Bezug auf die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen empfiehlt der **FBN**, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für (vorbeugenden) Brandschutz ohne erneute Prüfung als Prüfsachverständige bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt werden können. Die **Clearingstelle** schließt sich dieser Empfehlung an, da hierdurch die Anzahl der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen ohne zusätzlichen Aufwand erhöht werden kann und eventuelle zeitliche Engpässe verringert werden.

Ad 2.j.:

In **§ 4 Abs. 1 Satz 3** wird bestimmt, dass Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro abgeschlossen haben müssen. Bei dieser Formulierung wären Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen verpflichtet, die Versicherung stets auf ihren eigenen Namen lautend abzuschließen. Da sie jedoch auch als Angestellte tätig werden können und daher über ihren Arbeitgeber versichert sind, sollte aus Sicht des **FBN** und der **Clearingstelle** das Wort „abgeschlossen“



durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt werden. Hierdurch würde sich auch die Belastung von freien Mitarbeitenden reduzieren, da sie über das auftraggebende Büro mitversichert werden können.

Ad 2.k.:

Personen, die als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur tätig werden wollen, müssen gemäß **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5** zur Zeit der Antragstellung das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Um die Anzahl der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure zu erhöhen und damit eventuelle zeitliche Engpässe zu verringern, sollten diese Altersbeschränkungen aus Sicht der **Clearingstelle** gestrichen werden. Der **FBN** teilt diese Auffassung und spricht sich zudem dafür aus, auch die Altersbeschränkung von 70 Jahren aufzugeben.

Ad 2.l.:

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure müssen die Verlegung ihres Hauptsitzes von Niedersachsen in ein anderes Land oder einen anderen Staat gemäß **§ 9 Abs. 2 Satz 1** bei der obersten Bauaufsichtsbehörde anzeigen. Gleiches gilt gemäß **§ 9 Abs. 3 Satz 1** bei einer Verlegung des Hauptsitzes von einem anderen Land nach Niedersachsen. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte bei der Verlegung des Hauptsitzes von einem anderen Land bzw. in ein anderes Land eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Ziellandes ausreichen. Um einen aktuellen Datenstand zu gewährleisten, sollte diese die zuständige Behörde des Herkunftslandes über die Verlegung des Hauptsitzes informieren.

Ad 2.m.:

Die **Clearingstelle** begrüßt, dass für die Übermittlung von Anträgen, Verzeichnissen und Erklärungen eine digitale Kommunikation vorgesehen ist. Sie macht allerdings darauf aufmerksam, dass die qualifizierte elektronische Signatur, die unter anderem in **§ 9 Abs. 2 Satz 2** und **§ 9 Abs. 3 Satz 2** vorgegeben ist, aufgrund ihrer aufwendigen Umsetzung bei KMU bisher nur wenig verbreitet ist. Zudem weist sie darauf hin, dass die handschriftliche Erklärung nach **§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10** die vollständige Digitalisierung der Prozesse behindert. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte daher geprüft werden, ob das Sicherheitsniveau der elektronischen Signatur abgesenkt und auf die handschriftliche Erklärung zu den Widerrufsgründen verzichtet werden kann.



Ad 2.n.:

Damit Personen als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur anerkannt werden können, müssen sie gemäß **§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2** bzw. **§ 17 Abs. 1 Satz 1** eine Abschrift ihrer Geburtsurkunde vorlegen. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte die Abschrift der Geburtsurkunde durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises ersetzt werden, da diese in der Regel schneller zu bekommen ist und die Zusammenstellung der Antragsunterlagen dadurch beschleunigt wird.

Ad 2.o.:

Personen, die als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur tätig werden wollen, müssen gemäß **§ 14 Abs. 2 Satz 1** und **§ 20 Abs. 1 Satz 1** Verzeichnisse über die von Ihnen bearbeiteten Referenzvorhaben übermitteln. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** sollte die oberste Bauaufsichtsbehörde Musterformulare bereitstellen, an denen sich die antragstellenden Personen bei der Erstellung der Verzeichnisse orientieren können.

Ad 2.p.:

Um als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur für Baustatik anerkannt zu werden, müssen antragstellende Personen gemäß **§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4** ein Verzeichnis über die erstellten bzw. geprüften Nachweise der Standsicherheit zu mindestens drei Tragwerken unterschiedlicher Konstruktionsart der nicht beantragten Fachrichtung einreichen. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** sollte diese Regelung so konkretisiert werden, dass eindeutig ersichtlich ist, ob das Verzeichnis nur für eine oder für alle der nicht beantragten Fachrichtungen beizubringen ist.

Ad 2.q.:

Die Auswahl der Referenzvorhaben der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik muss gemäß **§ 14 Abs. 2 Satz 3** unter anderem so erfolgen, dass ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren für das Prüfen der Nachweise widerspiegelt wird. Hierbei ist jedoch unklar, was mit „mindestens zwei Jahren für das Prüfen der Nachweise“ konkret gemeint ist. Der **FBN** und die **Clearingstelle** regen daher an, zu erläutern, um was für eine Art von Prüfung es sich handeln soll oder gänzlich auf diese Anforderung zu verzichten.



Ad 2.r.:

Darüber hinaus ergeben sich aus **§ 14 Abs. 2** und **§ 20 Abs. 1** weitere Anforderungen an die Referenzvorhaben, die kritisch zu hinterfragen sind. So ist bspw. die vorgesehene Mindestzahl von jeweils zehn Projekten in 10 Jahren in vielen Fachrichtungen kaum erreichbar und mit einem hohen Aufwand für die Zusammenstellung der Unterlagen verbunden. Der **FBN** schlägt daher vor, sowohl die Vorgaben zur Mindestzahl der Referenzvorhaben als auch zur Aktualität der Projekte zu flexibilisieren. Die **Clearingstelle** teilt diese Position und spricht sich dafür aus, die Mindestzahl der Referenzvorhaben von 10 auf 5 herabzusetzen.

Ad 2.s.:

In **§ 19 Abs. 3 Satz 2** wird festgelegt, dass die Prüfung im gesamten Umfang zu wiederholen ist. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens für Brandschutzprüfingenieurinnen und -ingenieure zu verringern, sollte nach Einschätzung des **FBN** und der **Clearingstelle** ein modulares System genutzt werden, in dem lediglich die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen sind. Eine gute Orientierung bietet hierfür die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVBr).

Ad 2.t.

Personen, die als Brandschutzprüfingenieurin oder -ingenieur tätig werden wollen, werden gemäß **§ 21 Abs. 7 Satz 6** nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben. Der **FBN** und die **Clearingstelle** regen an, die Bewerberinnen und Bewerber stets alle Prüfungsteile absolvieren zu lassen. Zum einen haben Bewerberinnen und Bewerber dadurch die Möglichkeit, einen nicht bestandenen Prüfungsteil durch einen deutlich besseren anderen Prüfungsteil zu kompensieren. Zum anderen können damit Anfahrtswege, die sonst für die schriftliche und die mündliche Prüfung notwendig wären, vermieden werden.

Ad 2.u.

In **§ 25 Abs. 3 Satz 1** wird bestimmt, dass Prüfsachverständige die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen zu prüfen und dabei verschiedene Prüfgrundsätze zu



beachten haben. Da Prüfsachverständige aufgrund der Anerkennungsvoraussetzungen aus § 26 Satz 1 über die erforderlichen Fachkenntnisse und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen müssen, sollte aus Sicht der **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** geprüft werden, ob die in Nr. 4 der Anlage enthaltenen Vorgaben tatsächlich notwendig sind.

Ad 2.v.:

Aus § 25 Abs. 3 Satz 3 ergibt sich, dass Prüfsachverständige der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für jede Prüfung eine Ausfertigung des Prüfberichts zur Verfügung stellen müssen. Um den damit verbundenen Aufwand für die Prüfsachverständigen zu verringern, sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** sowie **UHN**, **UVN** und **LHN** erwogen werden, dass eine Übermittlung des Prüfberichts nur anlassbezogen auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

3.2. DVO-NBauO und GaStplVO

Ad 2.w.:

Die **Clearingstelle** weist darauf hin, dass sie von unterschiedlichen Stakeholdern auf bürokratische Belastungen durch die DVO-NBauO und die GaStplVO aufmerksam gemacht wurde. Dazu gehören unter anderem Vorgaben zu Aufzugsanlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie unterschiedliche Regelungen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen. Da das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben lediglich redaktionelle Änderungen der DVO-NBauO und der GaStplVO vorsieht, regt die **Clearingstelle** an, die beiden Verordnungen unter Beteiligung von Kammern und Verbänden zu evaluieren und anschließend entsprechend den Evaluationsergebnissen anzupassen. Diese Auffassung wird insbesondere von **UHN**, **UVN** und **LHN** unterstützt.

3.3. BauGO

Nach Einschätzung der **Clearingstelle** ergeben sich aus der BauGO keine bürokratischen Belastungen.